

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde Dedesdorf**

**Ramsauer, Daniel**

**Bremerhaven, [ca. 1925]**

Landwührden wieder unter den Grafen von Oldenburg. 1511-1667.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)

kapitels als Richter, Offenbar Neutrale, genannt, und „am dage Barbarä (Dezember 4) 1511 holde gerichtete de erbare Enghelbert Volkman und Hansken Baget von wegen des wohlgeborenen Herrn Johann, to Oldenburg und Delmenhorst Graven.“

Das mehr als hundertjährige Untertanenverhältnis blieb für die Folgezeit nicht ohne Einfluß auf den Verkehr Landwührdens mit Bremen. Soweit Nachrichten zurückreichen, stößt man auf gegenseitige Beziehungen mancherlei Art in Handel und Familie: nach Bremen fährt man zu Schiff und Wagen, reitet und geht man, um Landeßerzeugnisse zu verkaufen und Kolonialwaren einzuholen, zum „weisen Mann“ so gut wie zum Arzt; in Bremen läßt man sich trauen, wenn man zu Haus die „große Hochzeit“ vermeiden will; von Bremen holt man das Bremer Bier zum Kindtaufschaufe; in bremische Handelshäuser treten junge Landwührder ein, die es zum Teil zu Geld und Ansehen bringen, nach Bremen heiraten Landwührder Haustöchter, von Bremen aus werden Dienstboten in Landwührden gemietet, von Bremen kommen schreibgewandte Jünglinge, die sich in Landwührden zu Hilfschreibern beim Amte, wohl gar zu „Procuratoren“, Gerichtsanwälten und Rechnungsstellern, empor-schwingen — kurz, die Beziehungen reißen nicht ab. Schwerlich würden sie bei der verhältnismäßig doch großen Entfernung so vielseitig geworden sein, wenn die Zeit des Pfandbesizes von 1408 bis 1511 nicht die feste Grundlage zu ihnen gelegt hätte.

## Landwührden wieder unter den Grafen von Oldenburg. 1511—1667.

### a) unter Graf Johann 5., bis 1526.

Auch nach dem Wiederanfall an Oldenburg verblieb es im ganzen bei den alten Gerechtigkeiten des Landes und seiner, natürlich nicht unbeschränkten, Selbstverwaltung, jedoch klagen die Landwührder später (um 1550) Graf Johann habe ihnen außer dem althergebrachten Schafgeld noch die Zahlung einer weiteren Jahressteuer auferlegt und abgefordert, auch das „Bikariengut“ von der Kirche genommen. In einer Eingabe an seinen Sohn Graf Anton heißt es „thom werden hebben wy begert, datt ehr Gnade datt Vicarien gudt, so ehr gnade her vader von der kerken genommen, mochte der gnedich wider tho komen lathen, dar wy ein Capellen (soll wohl heißen Capellan, Kaplan, Hilfsgeistlicher) mochten von holden“.

Dies ist sehr auffällig, da es vor der Einführung der Reformation im Oldenburger Lande geschah, welche sich erst unter Johanns Söhnen vollzog, während dieser noch der alten Lehre zugetan blieb. Es ist wohl kein Beispiel bekannt, daß er in anderen Gemeinden auch, nach dem Vorgang evangelisch gewordener Fürsten, einen Teil



des Kirchengutes an sich nahm. Sein Sohn Graf Anton tat es bekanntlich in sehr weitgehender Weise.

Im übrigen ist aus seiner Regierungszeit hier nur bekannt, daß 1518 oder 1520 sein Amtmann Engelbertus Volkmann mit den „belenden Luden im lande to Wurden mines gnedigsten Herrn to Oldenburg“ eine „Willkür“ betreffend die Reit=Ernte beschloß.

b) unter Graf Johann 6., 1526—29.

„1528 des andern Dages na Michaelis, also September 30, wart richte geholden in dem lande to Wurden von dem erastigen Engelberto Volkmann in jegenwerdicheit unses G. H. von Oldenburg, grave Johann, do wart dat ganze land utgetreven, to vinden ein recht“ über Eintragung von Verkäufen in das Landbuch.

c) unter Graf Anton, 1529—73.

Graf Johann 6., der älteste der vier Söhne Johanns 5., hatte 1529 abgedankt, die Brüder Georg und Christoph verzichteten auf die Regierung zugunsten des jüngsten, Anton.

Während seiner Regierungszeit hatte Landwührden, das seit der Plünderung durch Didde Lübben im Jahre 1414 von feindlichen Einfällen frei geblieben zu sein scheint, einen solchen zu erleiden. Als die Grafen Anton und Christoph mit dem Stifte Münster wegen Delmenhorst und der Zerstörung des Klosters Hude stritten und Becta, Cloppenburg und Harpstedt erobert hatten, verjagte sie der Bischof von Münster, Franz von Waldeck, und verfolgte sie bis dicht vor die Tore von Oldenburg. Nachdem er dessen Umgebung und das Stedingerland verheert hatte, machte er von dort aus einen Einfall in Landwührden, wobei es schlimm genug zunging. „Et is averst, heist es in der Geschichte dieser oldenburgisch-münster-schen Fehde von Lambert von Der, den 8. dach Juli (1538) mit etlichen ruterer (Reitern) unde knechten ein toch in't land to Worden gedaen, dat meistlich utgeslagen unde verbrent, dar myn g(nedigen) H(ern) hchz (etwas), averst der lanthschop nyhcz von tho komen“. Eine 1582 gemachte Abschrift des Berichtes darüber aus Landwührden selbst klagt: „item de karke gespoliert (geplündert), itlich siden stuc (wohl die alten Meßgewänder) darut genomen, den predichstol eintwei, de hilligen kisten eintwei und itlich geld darut genamen samt des landes boek, jedoch dat boek is wedder gereddet“.

Das genaue Verzeichnis der Verluste an Vieh, Geld, Gebäuden und Hausgerät sei hier wiedergegeben:

Eidewarden:

Harmen Stender 10 Pferde, 14 Kühe, 4 Füllen, 7 Rinder, 6 Kälber, 15 Schweine und 100 Mark brandschatt vor die Husen.

Johann Sierffen 6 Pferde.



Toie 5 Pferde und 110 Mark brandtschatt vor die Huser.  
 Cymer Hade 3 Pferde und 10 Mark brandtschatt.  
 Cymer Penningt 4 Pferde, 3 Rinder, huß und schöne.  
 Johann und Witmer Haken 3 Pferde, 5 Kühe, 4 Rinder,  
 Hanneke Ezen 5 Pferde, 12 Kühe, 10 Rinder.  
 Otte Sierk Becking 5 Pferde, 9 Kühe, huß, schöne und tho  
 brandtschatt 20 Gulden.  
 ? 3 Kühe.

Boyke Eden 2 Kühe.

Oltger Kellers 5 Pferde, 1 Kuh, 6 Rinder, 3 Kälber, 9 Schweine  
 und huß und schöne.

Helleke Hart der Jüngste 6 Pferde, 9 Kühe, 7 Rinder, 2 Kälber,  
 12 Schweine.

Johann Stube is vorgeten wovete, averst is gar fele.

#### Neterlande.

Haje Kitlevs 4 Pferde, wagen sampt allen hußrat.

Hinrich Hernweg 2 Pferde, 1 Füllen, sindt 50 Daler werdt.

Kampe Dssen (?) 2 Kühe.

Otte Sirkes 8 Kühe und huß und schöne.

Mette ? 10 olde gulden.

Kidless Hanneken 3 Pferde, 3 Kühe.

#### Oerwarfe.

Johann Bohle 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder und allen Huß-  
 gerat.

Cleff Cymer 2 Pferde.

? 5 Kühe.

Keleff Jppen 2 Pferde, 7 Kühe, 6 Schweine sampt allen huß-  
 gerat.

#### Wiemsdorf.

Lüder Ronneke 3 Pferde, 11 Schweine, huß und alle, noch 1  
 Huß, 1 spieker.

Morisse Hanneken 3 Pferde, 16 Schweine sampt schone gebäude.

Carsten Seeden 3 Pferde, 3 Kühe, 11 Schweine, noch huß und  
 schöne.

Johan Beerns huß, schöne, darto 25 gulden.

Hinrich ? 1 Pferd, 4 Rinder, 9 Schweine sampt huß und  
 schöne.

Harmen Ronneke 3 Pferde sampt huß, schöne und behuß.

Boleke Becksen 1 Pferd, 4 Fohlen.

Hanneke Honssen 2 Pferde, 4 Kühe, 4 Schweine sampt huß,  
 schöne und behuß.

Sierk Hanneken 3 Kühe.

Fedde ? 3. Pferde, 14 Schweine sampt huß und schöne.

Ronneke Boykes huß und schöne.

#### Winnort.

Cleff und Tönnies huß, schöne, spieker, behuß und söven siden  
 speks.

Sierk Penning 2 Pferde, 1 Kuh, braukettel und bedde, 1 fach schöne, schöne.

Eilert und Johann Eilers 8 Schweine und vele hußgerades, 1 fach schöne.

Carsten und Morisse Jken 14 Pferde, 20 Kühe, 13 Füllen, 18 Kinder, 16 Schweine samt huß, schöne, spieker, vehhuß und alle hußrade.

Menjehusen (Maihausen).

Johann Kefe 1 Pferd, 12 Kühe, 1 Füllen, 12 Kinder samt huß, schöne und andere gebäude up 24 Daler.

Otger Claus Jpping 6 Kühe, 4 Schweine samt huß.

Alverich Blanke 4 Pferde, 6 Kühe, 6 Kinder samt huß, spieker und schöne.

Claus Schütte ein huß.

Hanneke Schütte ein huß.

Johann ? ein huß.

Schwarte Johann ? ein huß und schöne.

Eimer Gledsen 4 Pferde, 8 Kühe, 7 Kinder samt huß und schöne.

Lütke Dude ein huß.

Alverich Dzen 5 Kühe, ein schön huß.

Helleke Bardewick 10 Kühe, huß, schöne.

Johann Stuvermann fentlich wechgenamen, bi tanen und dumen uphanging, darto 30 gulden ranzun.

Hanneke Schmidt huß und schöne.

Carsten Scriver ein huß.

Butteler.

Alverich Blanke affgedinkt vor 24 gulden.

Olde Harmen Schror, alle hußgerade, hefft tho brandschatt geben 2 Daler und findt huß und schöne, de halve smede und alle Jugud (verloren).

Oldendorfer.

Carsten Sierks, Jacob Stuve, Abdic Empes summa 300 Gulden und 2 junge Hengste und etliche Ossen.

Hanneke Frerks huß, schöne, spieker samt allen andre Jugude up vele geldts wert.

Glaumes Kellers hefft sin guder vor 70 gulden affgedinkt und geloset.

In diesem Verzeichnis fehlt Dedesdorf, das doch auch ausgeplündert worden sein wird. Die nördlichen Ortschaften, Ueterlande Overwarfe, werden ihr Vieh größenteils vor den Plünderern gerettet haben, indem sie es über die nahe Grenze brachten, auch mögen nicht so viele bis zu ihnen gekommen sein. Noch größer würde der Schaden gewesen sein, wenn das Vieh nicht draußen und die Ernte schon hereingebracht gewesen wäre. Zwischen den Zeilen mag man aber lesen, wie die schleunige Wegschaffung des bedrohten Viehes oder gar

der Widerstand gegen die Plünderer sich mehrfach rächte: dann gingen Haus und Scheune in Flammen auf, und der bedauernswerte Johann Stubemann, sonst Stube genannt, wird an die qualvolle Lage, an Zehen (nicht Zähnen, wie ein Forscher herausgelesen hat, der das Plattdeutsche offenbar nicht recht beherrschte) und Daumen aufgehängt zu sein, noch gedacht haben, als er die 30 Gulden „ranzun“ (Rantion, Lösegeld) längst verschmerzt hatte, was er um so leichter tun konnte, da sein Haus stehen blieb. Uebrigens werden die Plünderer Grund gehabt haben, sich nicht lange in Landwührden aufzuhalten, da es von ihrem Hauptquartier in Wardenburg sehr weit entfernt lag, und von den „Guntzietern“ Hilfe für das geplünderte Land kommen konnte. Da sie den Raubzug vom Stedingerlande aus gemacht hatten, werden sie bei Begeßack, wo es ja auch am leichtesten ging, über die Weser gegangen sein oder sich dort Schiffe besorgt und nach Dedesdorf gefahren sein. Der Rückzug wurde dann wohl ebenso bewerkstelligt.

Die Menge des geraubten Viehes, 103 Pferde, 148 Kühe, 19 Füllen, 79 Kinder, 11 Kälber und 127 Schweine, die doch nur einen Teil des Viehbestandes von Landwührden ausgemacht haben wird, läßt auf blühenden Wohlstand des Landes in jener Zeit schließen, ebenso die Menge des als Brandschatz gegebenen Geldes. Das Verzeichnis der Schäden dieses 8. Juli 1538, Dienstag vor Sunte Margarete, wurde „up vele dusent gulden“ geschätzt.

Diese Plünderung Landwührdens mag der Anlaß zu einem Schutzvertrag mit der nächsten Umgebung gewesen sein. Am 27. März 1547 berichten die sämtlichen belehnten Leute an den Grafen, der Drost von Hagen und Stotel, Franz von der Lhdt, habe ihnen „ansetzen laten, wanner ihne not und nodich were in dessen izigen kriegesloffen, dat wy ehme to hulpe mit dessen J. G. lantluden komen scholden; wanner uns nodig, wolde he myt den osterstaderen wedder uns to hulpe kamen“. Doch wurde der Friede des Landes vorderhand noch nicht wieder gestört.

Der Versuch Graf Anton's, durch Anlegung eines „Schlosses oder Bestung“ bei Dedesdorf den Handel der Bremer sich steuerbar zu machen, wurde von diesen durch die Erwirkung eines kaiserlichen Verbotes vom 17. Mai 1567 vereitelt — vielleicht wurde ihm diese Absicht aber nur untergeschoben, da er mehrere mit Kanonen und Doppelhaken bewaffnete Jachtschiffe zur Verfolgung der Seeräuber bei Dedesdorf stationiert hatte.

An den Gerichtstagen, die der Amtmann des Grafen abhielt, nahm dieser auch wohl selbst teil. So am 11. September 1540 wo ausdrücklich bemerkt wird „in jegenwerdigkeit unses G.. H., herrn Antonii, graven to Oldenburg und Delmenhorst“. Es lagen allerdings auch wichtige Sachen vor. „In demzulvigen gerichte let U. G. H. utsprecken, dat it sin gnade also will gehat hebben und siner gnade undersaken im lande to Wurden schollen't ock also ewig-

lifen halben: Int erste heft S. Gn. den Eitwurden todeln laten im rechte de Eitwerder inlage mit alle deme wassedoem, so Gott darup geven werd, nadem desulvige inlage ire vederlike erveguder sind.

2. Nah let S. Gn. utsprecken, dat so mennich juet landes als in S. Gn. lande to Wurden licht, schal men reken, dat iber juet allike vele dife hebben schal, dat S. Gn. ock also witlifen will gehat und geholten hebben.

3. Und oft id queme, dat na dessen dagen eine inlage gelecht werde, de, denen er acker buten geworpen werd, schollen ock hebben unde bruken, dat en gott dar buten uppe wassen let, dat unse gnedige Herr ock also witlifen will gehalten und gehat hebben“.

Hierauf wird unter „Deichschau“ näher eingegangen werden.

Bemerkenswert ist seine Verordnung betreffs der Jagd, 1563:

„Dewile auch daneven gestanden werden moet, dat die jacht alleine der hohen obrigkeit tostendig, und dan befunden, dat sich de belehenden neven anderen S. G. landes to Wurden ingesetenen dersulvigen unternehmen und darup winde (Windhunde) und hunde in foderunge erhelden, ist solchs by verlust lives und gudes verbaden und den belenden by izgedachter peen (Strafe) bevalen worden, sich der jacht vor ore personen nicht alleine nicht to unternemende, sonder auch desulvigen by idermenniglichen vorgerorter gestalt asto schaffen oder der obberurten straf to gewarten und sich darup der upfodunge winde und hunde genzlich vorentholben“.

Ein Erlaß des Grafen, Oldenburg 1562, September 9, bestimmt, keine Güter oder Land in S. G. Herrschaft dürfen ohne sein Vorwissen in andere Hände übergehen, sondern sind ihm „erstlich anzubieten“. Also ein Vorkaufsrecht.

Bei den Gerichtstagen konnten die Landwührder ihre Beschwerden oder Bitten dem Grafen persönlich vortragen, sonst wurden sie schriftlich oder mündlich nach Oldenburg eingebracht. So berichten die Belehnten am 19. Februar 1549, die Untertanen hätten, es möchten die ihnen zur Winterfütterung überwiesenen gräßlichen Pferde anderswohin gesendet werden, da es ihnen infolge der Trockenheit des verflossenen Sommers an Futter mangelte, und 1550 bittet eine Eingabe um Erlaß der vom verstorbenen Grafen Johann dem Lande auferlegten jährlichen Geldsumme, um Rückgabe des Landesriegels, um Entrichtung der Deichlasten auch vom gräßlichen Grundbesitz sowie um Rückgabe des von Graf Johann eingezogenen Vikariengutes.

d) unter Graf Johann 7, 1573—1603.

Dieser übernahm nach des Vaters Tod zunächst mit Bewilligung seines Bruders Anton die Regierung beider Grafschaften; 1577 bekam Anton Delmenhorst und Johann Oldenburg nebst Landwührden, doch wurde über die endgültige Teilung noch über den Tod beider hinaus prozessiert. In Johanns Namen geschah 1574 die Be-

stätigung und Verbesserung des Wührder Landrechtes von 1446 und nochmals 1586 und zwar unter Zuziehung der Belehnten des Landes, während der Erlaß der Wührder Landgerichtsordnung ohne ihr Zutun erfolgte.

In dieser Landgerichtsordnung setzte der Graf fest, daß der Vogt und die andern Belehnten alle vierzehn Tage Mittwochs um 8 Uhr in Schuldsachen und Erbrechtsfragen „vermöge ihres Landrechts ihrem besten Verstande nach“ Bescheid geben sollten. Zum ersten Male stellte er hier in unserem Staatsgebiete den Grundsatz auf, daß das Strafrecht öffentlich-rechtlichen Charakter hat und von Staats wegen gegen die Verbrecher die Hilfe der Untertanen in Anspruch genommen werden sollte. Bis dahin war in Landwührden die Verfolgung Sache der Beteiligten gewesen, die ausschließlich den Weg der Privatklage zu beschreiten hatten. (Rüthning, Oldenburgische Geschichte I, Seite 436—437.)

Bei der Zählung von 1581 zählte Landwührden nicht weniger als 143 wehrhafte Männer.

1594 erließ der Graf das interessante Wiemsdorfer Krugverbot, das unter „Wiemsdorf“ in dem Kapitel „die Ortschaften Landwührdens“ angeführt ist.

e) unter Graf Anton Günther, 1603—67.

Unter diesem blieb Landwührden zunächst bis 1633, wenn auch rechtlich bis 1619 er und sein Oheim Anton 2. und von 1619—1633 er und sein Vetter Christian die Herrschaft zusammen ausübten.

Sofort nach Graf Johanns Tod hatte Graf Anton an die Eingefessenen von Stad- und Butjadingerland sowie von Landwührden den Befehl erlassen, seinen Neffen Anton Günther nicht zu huldigen, doch geschah dies trotzdem. Ein Vergleichsversuch schlug fehl, ein Teilungsversuch mißlang, und Oheim und Neffe blieben „unversöhnt und ungeschieden“. Anton Günther aber bestätigte 1607 das alte Landwührder Landrecht mit ganz geringer Abänderung.

Es ist bekannt, daß die Grafschaft Oldenburg durch die Vorsicht und Weisheit Anton Günthers mehr als ein anderes deutsches Gebiet von den Schrecken des dreißigjährigen Krieges verschont blieb, und auch Landwührden erfreute sich dessen. Immerhin hatte es auch zu leiden, und nach dem Friedensschluß von 1648 hatten seine Bewohner Grund, bei einer Petition um Steuererlaß zu klagen, daß „die Kriegeshize sie mehr als andern angeschienen! Anfangs dachte man an Verteidigung. 1622 wurden 100 Musketen und 4 Pfund Lunten („alles unbezahlt“) an die Bevölkerung verteilt, und 1623 baten die Bauern, ihnen einen tüchtigen Mann zu senden, der die Zugänge zu ihrem Lande, wohl die Ausgänge der Landwege bei Ueterlande, Speckje und Büttel befestige, Wache zu halten, damit sie von fremden Soldaten nicht beschwert würden, da der Vorrat im Lande nicht gar groß. Aber als die Feinde wirklich kamen, zuerst „des Bremischen

Bischofs Kapitän Daniel von Eßdorf mit 8000 (?) Mann“, mußten die Bewohner froh sein, daß ihr Land nicht zum Schauplatz eines regelrechten Kampfes wurde, sondern nur unter Einquartierungen, Kontributionen und gelegentlichen Plünderungen zu leiden hatte. Zunächst hausten hier im November 1626 dänische Truppen, die in das Stift Bremen eingefallen waren, drei Tage lang so übel, daß der dadurch angerichtete Schaden eidlich auf 1031 Taler geschätzt wurde. „Anno 1626 ist der königlich dänische Oberster Lieutenant Benediktus Bremer mit seiner Kompagnie ins Land gefallen und ich darinnen quartieret“. 1627 folgte eine 14tägige Einquartierung von 12 englischen Kompagnien („1627 sind wir mit zwölf Fenderichs Englische Soldaten belastet worden“) und ein mit gänzlicher Plünderung verbundener Einfall fremder Soldateska und im Dezember desselben Jahres abermals die Einquartierung einer Kompagnie des Fuggerischen Reiterregiments, mit dem der kaiserliche Obristleutenant Plankow in die Grafschaft Delmenhorst eingerückt war. 1629 schrieb des „Sanfte Lohen“ Kompagnie Kontributionen aus und verursachte einen „unüberwindlichen“ Schaden von etlichen tausend Talern. („1629 Conteloy seine Kompagnie ins Quartier bekommen“.) Dabei ging es unruhig genug zu. Als am 29. Juni die Kirchenvisitatoren von Butjadingen nach Esenshamm kamen und dann Dedesdorf visitieren wollten, wurden sie berichtet „daß wegen der Soldateska es des Orts was gefährlich sei,“ und als sie an den Vogt und Pastoren schrieben, ob sie es für ratsam hielten, daß sie kommen sollten, kam der Pastor Simonis von Dedesdorf nach Esenshamm und klagte „daß die Soldaten übel hauseten, konnte keiner des Nachts in seiner Kammer sicher sein; hätten ihm bei nächtlicher Weile in seine Kammer gebrochen, seiner Frau ihre Kleidung und ihm 30 Thaler aus der Laden gestohlen, daß er uns herüber zu kommen jezo nicht raten wollte“. Infolge dieser Unruhen wird es gewesen sein, daß der erst im Mai desselben Jahres eingeführte Pastor seinen Dienst noch in demselben Jahre verließ. Sein Nachfolger klagt 1632, wo schwedische Völker ins Land streiften und u. a. die kleine Kirchenglocke zerschossen, daß die „Pröben“ schlecht eingingen, weil infolge der Kriegszeiten an die 80 Häuser leer stunden, und noch 1643, daß er von den verwüsteten und verlassenen Häusern keine Gerechtigkeiten nicht bekomme. 1632 im August kamen abermals 700 von den Schweden geworbene englische Soldaten, quartierten sich ein, verließen aber bald das Land, ohne Unfug angerichtet zu haben. („1632 Englische Einquartierung gehabt. 1635 haben wir Pletschen seine Kompagnie ins Quartier bekommen, inßgleichen einen schwedischen Rittmeister mit seiner Kompagnie“.) Die „salva guardia“ des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna von 1634 konnte nur teilweise schützen. So mochte es nicht allzusehr übertrieben sein, wenn es in einem Bericht von 1632 heißt: „in erwägung des elenden und erbärmlichen Zustandes dieses Landes, darüber wir wohl blutige Thränen weinen

mogten“, und die folgenden Jahre brachten noch Schlimmeres. 1637 lagen 12 feindliche Kompagnien 14 Tage im Lande, jeder Hausmann hatte 25 Soldaten im Quartier; darauf folgte eine Plünderung durch fremde Soldateska, die allen Vorrat an Fleisch, Brot und Korn sowie die besten Pferde mitnahm. Auch warben die fremden Offiziere junge Landwührder an. Der Amtmann Wienhold verbot es und wollte die, welche sich hatten anwerben lassen, zurückhalten, doch wurde ihm dies von Delmenhorst aus untersagt. (1638, August 4.) 1639 wird die Gemeinde als „ausgemergelt und erschöpft“ geschildert. 1648 im Herbst war noch ein schwedischer Ueberfall mit „Einfall und Nachtlager“, der nicht geringen Schaden verursachte „indem wir nicht allein das mutwillige Gesinde auffz allerbeste mit essen trinken verpflegen, sondern auch jedweder seinen einlogierten Soldaten einige Gelder zum Abzug geben und mit Pferd und Wagen nach Bremen zu fahren getrungen und gezwungen wurden“. Und rückblickend besagt ein Bericht von 1649 „bald diesem, bald jenem schwedischen Obristen und Rittmeister, umb einigen Einfall und Plünderung zu verhüten, große Summen Geldes geben müssen!“ Dazu hatte das Land durch vielfache Wasserfluten, die die kaum notdürftig gemachten Deiche immer wieder einrissen und es überschwemmten, zu leiden.

Auch der im Jahre 1648 geschlossene Friede brachte Landwührden nicht die Ruhe, die es zur Wiederherstellung seines Wohlstandes bedurft hätte. Zwar wurde zur Beendigung der mehrfachen Grenzstreitigkeiten, die man 1637 und 1640 auf Konferenzen zu Osterholz und Bremen vergeblich beizulegen versucht hatte, am 25. Juli 1653 zu Stotel ein Vergleich mit Schweden geschlossen, doch blieben immer noch Veranlassungen zu Grenzunruhen. So kam 1654 schwedisches Militär ins Land, maßte sich viele Ungehörigkeiten an und belegte die im Siel liegenden Schiffe mit Beschlagnahme, und Anfang August 1657 kam der schwedische Major Driller mit seinen Leuten nach Dedesdorf und Büttel, um Pferde nachzusehen, die von den dänischen Völkern bei Geestendorf verlassen und zum Teil von Landwührdern unvorsichtigerweise um geringes Geld angekauft waren. Bei dieser Gelegenheit wurden vier Mann, die dänische Dienste gehabt und zumteil eben erst angenommen hatten, „zu Tode gesäbelt und geschossen“ und von Pastor Spießmacher auf dem hiesigen Kirchhof und dem zu Büttel beerdigt. Daß allerlei Marodöre die Grenze nicht respektierten, läßt sich denken. Ein Brief des späteren Rüstlers von Seggern an den Amtsverwalter Schwarz vom 21. Juni 1657 berichtet davon.

Unterdessen war Landwührden durch einen am 4 April 1633 zwischen Anton Günther und seinem Neffen Christian von Delmenhorst geschlossenen und vom Kaiser am 10. November 1636 bestätigten Erbvertrag an Delmenhorst gefallen. Da aber Graf Christian schon am 23. Mai 1647 unvermählt starb, fiel es mit Delmenhorst wieder an Oldenburg zurück.

Trotz aller Kriegsschäden muß das Ländchen als ein wertvolles Besitztum gegolten haben. Als Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1650 von Anton Günther neben verschiedenen Gebietsabtretungen die Zahlung einer jährlichen Summe von 10000 Talern verlangte, war es bereit, an Stelle von diesem Landwührden zu nehmen. So hoch wurden die jährlichen herrschaftlichen Einkünfte gerechnet! Uebrigens wurden die Ansprüche Braunschweig-Lüneburgs von Anton Günther anderweitig verglichen.

Die am 10. Juni 1639 gestorbene Schwester Anton Günthers, Fräulein Anna Sophia, hat längere Zeit in Landwührden ihren ständigen Wohnsitz gehabt. Sie hatte hier Ländereien im Pfandbesitz für 900 Taler, die Anton Günther erbt und an Graf Christian verkaufte. Sie wurden „der Fräulein Kämpfe“ genannt.

Anton Günther ließ noch im Jahre 1663 sein Wappen als Graf von Oldenburg und Delmenhorst über die Tür der Kirche setzen, wo es sich noch jetzt befindet. Als er am 19. Juni 1667 starb, kam mit den meisten seiner Besitzungen auch Landwührden für mehr als ein Jahrhundert an Dänemark.

### Rechtsverhältnisse.

Es wird hier am Platze sein, das Rechtsverhältnis darzulegen, in dem Landwührden zu den Grafen von Oldenburg stand, und das sich aus der Hörigkeit im Laufe der Jahrhunderte zum Eigenbesitz entwickelte, von dem nur noch ein mit der Zeit auch abgelöster Grundzins zu entrichten blieb. Die Ausführungen Sello's hierüber (Seite 18 ff.) sind folgende:

Ueber die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Lande Wührden erhalten wir erst aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts Auskunft, dies aber so ausreichend, daß wir, zumal ihre weitere Entwicklung ebenfalls vor Augen liegt, mit Zuversicht Rückschlüsse auf die frühere Periode, ja selbst auf die Zeit der ersten Besiedelung schließen dürfen.

Der Landesherr war Eigentümer des Grund und Bodens (soweit nicht Kirchengut in Betracht kam), an welchem die Bauern ein zeitlich beschränktes, nicht vererbliches dingliches Nutzungsrecht hatten: sie mußten alle 7 Jahre zu Martini zum Zeichen erneuter Verleihung die sog. vorhure zahlen. Diese Abgabe war eine „vare-schuld“, der Termin ein „gebannter“ Tag; erfolgte die Zahlung an ihn nicht, so hatte der Säumige sein Recht ipso facto verwirkt („sunder jenigerlein vortah este hinder, edder se beseten dat mit gewold“). Ursprünglich wird die Verleihung nur für 7 Jahre erteilt worden sein; nach Ablauf derselben war ausdrücklich Wiederholung der Ueber-

\*) Anmerkung: Der Zusatz „edder se beseten dat mit gewold“ kann auch besagen, daß von der „vorhure“ diejenigen frei waren, die ihr Land, sei es durch Kauf oder durch Ablösung der „vorhure“ als „freies Land“ besaßen.